

Erscheint alle 14 Tage.  
Wertelj. Bezugspreis  
1,50 Mk.  
Zu beziehen im Verlag  
"Die Eiche", Berlin  
N.D. 55, Grefswalder  
Straße 222

# Die Eiche

Anzeigen für die gewerkschaftliche Presse  
20 Pfg.  
Arbeitsmarkt 15 Pfg.  
Ortsvereinsanzeigen  
10 Pfg.

Organ des Gewerkschafts der Holzarbeiter Deutschlands (S.-D.)

Nr. 5/6

Berlin, den 8. Februar 1929

40. Jahrg.

Fernsprechamt  
Alexander 4719

Alle Zuschriften für "Die Eiche" an B. Volkmann, Grefswalder Straße 222. Alle für das Hauptbüro des Gewerkschafts bestimmten Postfächer sind zu adressieren: Gewerkschaft der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N.D. 55, Grefswalder Straße 222. Sämtl. Geldsendungen an M. Schumacher, Berlin, N.D. 55, Grefswalderstr. 222, Postcheckk. 39821 beim Postcheckamt. N.D. 7.

Fernsprechamt  
Alexander 4719

## Forderungen auf Ausbau der Invalidenversicherung.

Die drei Spitzenorganisationen der Arbeitnehmerschaft haben bezgl. des Ausbaus der Invalidenversicherung am 21. Januar 1929 folgende Eingabe an den Reichsarbeitsminister gerichtet:

„Sehr geehrter Herr Minister!

Im Vorjahre wurde von Vertretern Ihres Ministeriums wiederholt darauf hingewiesen, daß der Wiederaufbau der deutschen Sozialversicherung nach der Inflation annähernd abgeschlossen sei. Wenn diese Auffassung auch im allgemeinen Geltung haben mag, so möchten wir doch darauf hinweisen, daß die Rentenversicherung der Arbeiter, die Invalidenversicherung, uns noch weit hinter dem notwendigen und möglichen Abschluß zurückgeblieben erscheint. Wir halten die Leistungen dieses Versicherungszweiges für außerordentlich ausbaubedürftig und wollen im nachstehenden unsere Vorschläge hierzu unterbreiten, wobei wir uns gestatten, auf die dem Reichstag zur Invalidenversicherung vorliegenden Anträge Bezug zu nehmen.

Voraussetzungen möchten wir noch, daß wir bei unseren Vorschlägen nicht von der falschen, aber vielfach anzutreffenden Meinung ausgehen, die Invalidenversicherung erübrige jetzt ausreichend hohe Ueberschüsse, um davon die Kosten einer Erweiterung der Leistungen decken zu können. Wir halten die Wiedereinführung des früheren reinen Kapitaldeckungsverfahrens nicht für wünschenswert. Ein ausreichender Fonds zur Deckung der Bedürfnisse für längere Zeitdauer erscheint uns jedoch durchaus geboten. In der Ansammlung der derzeitigen Ueberschüsse sehen wir deshalb auch keine Veranlassung, damit die von uns geforderte Erhöhung der Leistungen zu begründen.

Die wichtigsten der von uns aufgestellten Forderungen zum Ausbau der Leistungen sind kurz wie folgt zusammenzufassen:

1. Erhöhung der Renten durch Aufbau weiterer Lohn- und Beitragsklassen,
2. Herabsetzung der Invaliditätsgrenze von 66 $\frac{2}{3}$  auf 50 v. H.,
3. Gewährung von Witwenrenten auch ohne vorliegende Invalidität,
4. Beseitigung der Kürzungsbestimmungen nach § 1311 RVD.,
5. Neuregelung der Lastenverteilung zwischen Invaliden- und Angestelltenversicherung.

Es sind weiter besprochen, aber als zur Zeit nicht vorbringlich von uns zurückgestellt worden u. a. folgende Forderungen:

- a) Erhöhung des Grundbetrages der Renten,
- b) Herabsetzung der Altersgrenze von 65 auf 60 Jahre.

Die Begründung unserer Forderungen fügen wir hier bei.

Wir ersuchen dringend, die von uns aufgestellten Forderungen bei den derzeitigen Beratungen über die Leistungen der Invalidenversicherung zu berücksichtigen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund.

Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften Deutschlands.

Verband der Deutschen Gewerksvereine (S.-D.)

Die Eingabe betont, daß die aufgestellten Forderungen bei den derzeitigen Beratungen über die Leistungen der Invalidenversicherung Berücksichtigung finden müssen.

Die Erhöhung der Renten durch Aufbau weiterer Lohn- und Beitragsklassen ist damit zu begründen, daß im Vergleich zu den Rentenklassungen in den niedrigeren Beitragsklassen die Rentenverpflichtung in der höchsten Beitragsklasse, die 38 v. H. aller Versicherten umfaßt, als vollkommen unzureichend angesehen werden muß. Es handelt sich hierbei um höher entlohnte und hochqualifizierte In-

dustriearbeiter, vorwiegend in städtischen Bezirken mit teuren Lebensverhältnissen. Daß diese großen Arbeiterschichten im Invaliditätsfalle die Not am härtesten trifft, kann wohl von keiner Seite bestritten werden. Deshalb ist man auch in den Gewerkschaften dazu übergegangen, Selbsthilfe durch Einführung von Invalidenunterstützungseinrichtungen zu betreiben. Auch die Regierung scheint sich ja dieser Erkenntnis nicht zu entziehen. Worauf wäre wohl sonst der Gedanke zurückzuführen, Invalidenzuschüsse für Arbeiter in Reichs- und Staatsbetrieben einzurichten. Die Einführung höherer Versicherungsmöglichkeiten in der Invalidenversicherung ist deshalb unbedingt notwendig. Bei den heutigen Lohnverhältnissen in der Industrie und dem Gewerbe sind mindestens Lohnklassen erforderlich von Mark 36,— bis 45,—, 45,— bis 54,—, 54,— bis 70,— und über 70,— Mark. Die Berechnung der höheren Beiträge im Steigerungsfalle hat die notwendige Erhöhung der Renten zur Folge. Die höheren Beitragsklassen bieten für die Versicherten ein günstiges Ergebnis und stützen in doppelter Beziehung einen Ausbau der Leistungen. Das Streben der Arbeiter nach einer höheren Versicherungsmöglichkeit ist auch allgemein. Die Abwanderung industrieller Arbeiter zur Angestelltenversicherung ist auch immer stärker zu verzeichnen, weil dort für Schichten mit höherem Verdienst eine weit höhere Versicherungsmöglichkeit besteht.

Herabsetzung der Invaliditätsgrenze von 66 $\frac{2}{3}$  auf 50 v. H. Zur Befürwortung dieser Forderung wird darauf verwiesen, daß bei der für den Bezug der Rente notwendigen  $\frac{2}{3}$  Invalidität große Härten unterlaufen, die zweifellos vermieden werden, wenn die Grenze herabgesetzt wird. Ältere Arbeiter, die nach ihrer Arbeitsleistung mehr als zur Hälfte invalide sind, erhalten keine Rente, weil in der heutigen Praxis der Versicherte nahezu vollständig arbeitsunfähig sein muß, bevor er Rente zugesprochen erhält. Diese mehr als halb invaliden Arbeiter finden bei den heutigen intensiven Arbeitsmethoden, sofern sie arbeitslos werden, in den Betrieben kein Unterkommen mehr. Für sie zu sorgen, ist moralische Pflicht. In der Angestelltenversicherung besteht die Invaliditätsgrenze mit 50 v. H. bereits schon von Anfang an. Zur Berechnung der daraus entstehenden Kosten kann unseres Erachtens die Knappschäftsversicherung nicht zum Vergleich gestellt werden, weil der in dem Knappschäftsversicherungsgesetz in den § 36 und 37 festgelegte Begriff der Arbeitsunfähigkeit sich nicht mit dem Begriff der halben Invalidität deckt.

Bei der Herabsetzung der Invaliditätsgrenze auf 50 v. H. konnte auch die Ausdehnung der Versorgung der Witwe auf die Durchführung des Antrages, Reichstagsdrucksache 692, Abs. 3 beschränkt werden. Der Antrag fordert eine Gewährung der Rente für alle über 50 Jahre alten Witwen und für solche, die minderjährige Kinder zu erziehen haben. Die danach nicht versorgten Witwen werden gleichfalls Rente erhalten, wenn sie 50 v. H. erwerbsbeschränkt sind.

Die weitere Forderung auf Beseitigung der Kürzungsbestimmungen usw. beim Zusammentreffen mehrerer Renten durch Streichung des § 1311 RVD. bringt keine finanzielle Belastung. Die mit der Ausführung dieses Paragraphen erreichten Ersparnisse werden durch die Kosten der damit verbundenen großen Verwaltungsarbeit wieder aufgewogen. Die Anwendung der Bestimmung des § 1311 der RVD. führt zu Ungerechtigkeiten und wird in der versicherten Bevölkerung nur als Schikane empfunden.

Zur Neuregelung der Lastenverteilung zwischen Invaliden- und Angestelltenversicherung muß gesagt werden: Die Abwanderung aus der Invalidenversicherung trägt zu dem im Verhältnis zur Angestelltenversicherung ungünstigen finanziellen Stand recht erheblich bei. Die aus den Kreisen der Abgewanderten bereits vorhandenen Rentenlasten bleiben in der Invalidenversicherung zurück und müssen aus den Beiträgen der jüngerer, schlechter gestellt als invalidenversicherten Arbeiter im Anlageverfahren aufgebracht werden. Jedenfalls ist dies ein Zustand, der nicht länger zu ertragen ist. In wie starkem Maße sich diese Abwanderung vollzog, ergibt sich daraus, daß die Angestelltenversicherung in den Jahren 1913—1921 gleichbleibend 1,5 Millionen Versicherte zählte. Seit der Ge-

setzesänderung im Jahre 1922 ist die Zahl unablässig angestiegen bis auf 3,1 Millionen im Jahre 1927, ohne bisher zum Stillstand zu kommen. Der Zuwachs von mehr als 1,5 Millionen stammt aus dem Versicherungskreis der Invalidenversicherung.

Nun zu etwas anderem: Der 22. ordentliche Verbandstag der Deutschen Gewerksvereine im Oktober 1928 hat bekanntlich beschlossen, die Reichsregierung zu ersuchen, in der Invalidenversicherung das Lebensalter zum Bezuge der Altersrente aus der Invalidenversicherung von 65 Jahre auf 60 Jahre herabzusetzen. Dieselbe Forderung ist auch vor einiger Zeit von den Christlichen Gewerkschaften aufgestellt worden.

Die Herabsetzung der Altersgrenze von 65 auf 60 Jahre würde nach den vorliegenden Berechnungen der sozialpolitischen Bilanz vom Jahre 1927 allein eine allgemeine Beitragserhöhung um 50 v. H. bedeuten. Das kann dem Versicherungskreis in der Invalidenversicherung auf keinen Fall zugemutet werden.

Die mit der Gewährung von Renten an alle über 60 Jahre alten Arbeiter erzielte wirtschaftspolitische Wirkung würde ausbleiben, weil die zu niedrige Rente keinen Rentenempfänger veranlassen kann, freiwillig auf verdienstbringende Beschäftigung zu verzichten und damit jüngeren Arbeitern zur Entlastung des Arbeitsmarktes Arbeitsplätze freizugeben. Solange nicht eine Erhöhung der Renten erreicht ist, muß die Forderung zurückgestellt werden. Gegenwärtig würde die Durchführung der Forderung nur die Wirkung haben, daß andere Leistungserhöhungen auf längere Zeit hinausgeschoben würden, weil die Mehrbelastung zu groß ist.

P. G.

## Das Reichsarbeitsgericht erklärt einen vom Reichsarbeitsministerium für rechtsverbindlich erklärten Schiedsspruch für nichtig.

Der letzte Akt über das Drama des Konflikts in der nord-westlichen Eisenindustrie ist vollzogen. Am 22. Januar hat das Reichsarbeitsgericht in Leipzig folgenden Spruch gefällt:

Das Urteil des Landesarbeitsgerichtes Duisburg vom 24. November 1928 wird aufgehoben. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichtes Duisburg vom 12. November 1928 wird zurückgewiesen. Der in der Streitsache der Parteien ergangene Schiedsspruch vom 26. Oktober 1928 ist nichtig.

Damit hat das Reichsarbeitsgericht zugunsten der Unternehmer entschieden, es hat das gewaltsame Vorgehen der Eisenbarone gegen den Staat, gegen die Gewerkschaften rechtlich sanktioniert.

In der Begründung des Urteils heißt es u. a.:

Den Grund, daß der Schiedsspruch ein auf der Stimme des Schlichters beruhender, also nicht von der Schlichtungskammer erlassener Spruch sei, hat das Reichsarbeitsgericht nicht als durchschlagend erachtet. Es legt mit dem Landesarbeitsgericht den Paragraphen 21, Abs. 5 Satz 4 der Ausführungsverordnung dahin aus, daß wenn eine Mehrheit nicht zu erzielen war, der Schlichter mit seiner Stimme den Ausschlag geben kann, auch dann, wenn er mit seiner Meinung allein steht. Es erachtet weiter diese Ausführungsbestimmung als mit dem Paragraphen 5, Abs. 4, Satz 1 der Schlichtungsverordnung im Widerspruch stehend und durch die Verordnung des Reichsarbeitsministers zur Ausführungsbestimmung nicht gedeckt, weil der Paragraph eine Entscheidung der Schlichtungskammer, also eine Willensbildung dieser Kammer voraussetzt. Rechtliche Folgen aus der Ungültigkeit der Vorschrift zu ziehen, sieht sich das Reichsarbeitsgericht nicht in der Lage, weil es mit dem Berufungsgericht davon ausgeht, daß der vorchriftsmäßig gefällte Schiedsspruch in seinem formellen Bestande von dem Gericht zu achten und nicht auf die Einhaltung von Verfahrensvorschriften, die sich auf die Willensbildung der Kammer beziehen, nachzuprüfen sind.

Der zweite Grund für die beantragte Nichtigkeitsklärung geht dahin, daß der Schiedsspruch in den noch geltenden Rahmentarif vom 16. Mai 1927 eingegriffen und dessen Bestimmungen abgeändert habe.

Das Reichsarbeitsgericht ist dem Verfassungsgericht in einigen Punkten darin gefolgt, daß tatsächlich ein Einbruch in den Tarifvertrag stattgefunden habe.

Ein solcher Einbruch ist in der allgemeinen Erhöhung des Verdienstes der Stundenlöhne der Arbeiter über 21 Jahre zu erblicken.

Nach dem Rahmentarif wurden lediglich die Entlöhne für das ganze Tarifgebiet einheitlich geregelt, während im übrigen eine örtliche oder wechselläufige Festlegung stattgefunden habe. Ein zweiter Einbruch sei darin zu erblicken, daß die Akkord- und Prämien-Arbeiter neben dem Zeitlohn eine feste, nicht akkordfähige Zulage von 2 Pfg für die Stunde erhielten, wonach der reine Akkord ausgeglichen worden und die Berechnungsweise für den Akkorddurchschnitt beeinträchtigt worden ist.

Das Reichsarbeitsgericht mißbilligt die Aufhebung des Verfassungsgerichtes, nach der die Schlichtungsbehörden befugt seien, in bestehende Tarifverträge einzugreifen, sofern dies im höheren Staatsinteresse zur Herbeiführung des Arbeitsfriedens geboten erscheint.

and erachtet als schlichtungsfähige Sache nur einen Gesamtinteressenstreit über Gegenstände, die nicht bereits durch vertragsrechtliche Bindung geregelt sind. Ein Schlichtungsverfahren kann also nicht zu dem Zwecke eingeleitet werden, um einen bestehenden Tarif abzuändern. Es würde eine Durchbrechung des Grundgesetzes der Vertrags-treue bedeuten, wenn man die Schlichtungsbehörden für befugt erachtet würde, auch zu einem solchen Zwecke ein Schlichtungsverfahren einzuleiten und durchzuführen.

Was das Verfassungsgericht im einzelnen anführt, um seine Ansicht zu stützen, kann nicht als durchschlagend angesehen werden. Wenn noch geltend gemacht wird, der Zweck des Schlichtungsverfahrens sei, die Wirtschaft vor Erschütterungen zu bewahren, so ist das eine richtig, daß Wirtschaftskämpfe vermieden werden müssen. Es ist aber im vorliegenden Falle vom Verfassungsgericht nicht beachtet worden, daß es sich um tarifwidrige Wirtschaftskämpfe handele. Die Ansicht des Verfassungsgerichtes würde zu einer Begünstigung solcher tarifwidrigen Wirtschaftskämpfe und zu einer Unterhöhlung der Vertrags-treue führen. Wenn es jede Tarifpartei in der Hand hätte, einen bestehenden Tarifvertrag als ihren Inzereisen nicht entsprechend zu regieren, so würde dies eine starke Unsicherheit und zugleich eine Gefährdung des Arbeits-friedens im Gefolge haben. Es kommt dabei aber immer auf den Zusammenhang der Bestimmungen im ganzen an, und von diesem Gesichtspunkte aus läßt sich eine Teilung der gültigen und ungültigen Bestimmungen im vorliegenden Falle nach Ansicht des Reichsarbeitsgerichtes nicht rechtfertigen.

Die Bestimmungen, die hier ein Eingreifen in den Rahmentarifvertrag bedeuten, sind im Grunde Bestimmungen des Schiedsspruches und stehen mit der ganzen Schiedsregelung in derart engem Zusammenhang, daß eine Trennung gar nicht möglich ist.

Die Folge ist, daß der Schiedsspruch im ganzen als nichtig anzusehen ist. Daran kann auch die Verbindlichkeitsklärung des Reichsarbeitsministers nichts ändern.

Um ein endgültiges Urteil abgeben zu können, wird man erst den genauen Wortlaut der Begründung erfassen müssen.

Für die Arbeitnehmer der nord-westlichen Eisenindustrie und auch für die Unternehmer hat das Urteil finanziell nicht mehr die Bedeutung, da beide Teile an den zementartigen Schiedsspruch gebunden sind. Für das allgemeine Rechtsempfinden hat das Urteil eine über-wiegende Bedeutung. In eindeutiger Weise hat das höchste deutsche Arbeitsgericht auf die Widersprüche zwischen der Schlichtungsordnung und ihren Ausführungsbestimmungen hingewiesen und hat damit das Problem der Schlichtungsreform von höchster richterlicher Stelle auf-gelöst. Die breite Öffentlichkeit beschäftigt sich mit dieser Frage und besonders haben sich die Arbeitsrechtler eingehend dieser Gedankengänge bemächtigt.

Von allgemeinem Interesse sind die Ausführungen, die einer der Rechtsvertreter auf Arbeitnehmerseite, Pro-fessor Dr. Singheimer in der „Frankfurter Zeitung“ macht. Derselbe führt aus:

„Die Hauptbedeutung des Urteils liegt nicht darin, daß es einen konkreten Rechtsstreit entschieden, sondern über ein bisher im Schlichtungsweisen betriebenes Prinzip der End gebrochen hat. Dieses Prinzip ist in § 21, Abs. 3 der Ausführungsverordnung über das Schlichtungswesen enthalten. Danach hat die Stimme des un-parteilichen Vorsitzenden zu entscheiden, wenn bei der Ab-stimmung in der Schlichtungskammer eine Mehrheit nicht zu erzielen ist. Man weiß, daß bisher viele Schieds-sprüche durch den Stimmentscheid des Vorsitzenden zu-fande geschlossen sind, namentlich die vielen Arbeitszeit-abbauverträge, die nach dem Abbruch des Ruhrkampfes die Arbeitseisen zu Gunsten der Arbeitnehmer beträchtlich er-höht haben. Viele Tarifverträge, die heute noch laufen, haben ihre rechtliche Grundlage in dem Stimmentscheid des Vorsitzenden.“

Die Arbeitgeberseite hat sich, um die Ungültigkeit des § 21 Abs. 3 darzutun, auf § 5 Abs. 4 der Schlichtungsverordnung berufen. Dort heißt es: „Kommt vor der Schlichtungskammer keine Einigung zustande, so macht die Kammer den Parteien einen Vorschlag für den Ab-schluss einer Gesamtvereinbarung“ (Schiedsspruch). Da der Schiedsspruch von der Kammer ausgehen müsse, könne ihn nur die Mehrheit in der Kammer herbeiführen. Läge die Ausführungsbestimmung einen Schiedsspruch ohne Mehrheitsentscheidung zu, so verstoße sie gegen die Ab-stimmung in § 5 der Schlichtungsverordnung.“

Das Reichsarbeitsgericht hat sich der rechtlichen Auf-fassung der Arbeitgeberseite völlig angeschlossen. Es hat der Bestimmung des § 21 Abs. 3 der Ausführungs-verordnung die Rechtsgültigkeit abgesprochen. In diesem Ausspruch liegt das Schwergewicht des Urteils.

Prüft man diesen Inhalt des Urteils, so kann keine Rede davon sein, daß die Arbeitnehmerseite wenigstens in der Frage des Stimmentseids des Vorsitzenden ge-siegt habe. Das Gegenteil ist richtig. Der Sieg der Ar-beitgeberseite war auch in diesem Punkte ein vollkom-mener. Sie hat die Genugtuung, nicht nur den Schieds-spruch, sondern auch ein Kernstück des geltenden Schlichtungs-wesens beseitigt zu haben. Denn darüber muß man sich im klaren sein, daß das Urteil des Reichsarbeitsge-richtes durch die Ungültigkeitserklärung der auf den Stim-mentscheid des Vorsitzenden bezüglichen Ausführungsbestim-mung einen Lebensnerv des geltenden Schlichtungs-wesens getroffen hat. Von jetzt ab kann kein Schiedsspruch mehr durch einen Stimmentseid des unparteilichen Vorsitzenden zustandegebracht werden. Wenn sich die Gruppen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Schlichtungskammer auf einen bestimmten Schiedsspruch nicht einigen, so muß der unparteiliche Vorsitzende entweder vollinhaltlich einem Gruppenstandpunkt zur Mehrheit verhelfen oder feststellen, daß die Schlichtung gescheitert ist.



Die Folge davon ist eine Förderung der Arbeitskämpfe.

In allen Fällen, in denen eine Einigung zwischen den Gruppen in der Schlichtungskammer nicht zustande kommt und auch der Vorsitzende keinem der Gruppenstandpunkte beitreten kann, gibt es kein Mittel mehr, den Ausbruch des Arbeitskampfes rechtlich zu verhindern. Wie wird sich erfahrungsgemäß ein solcher nicht endgültig geschlichteter Arbeitskampf abspielen? Die beiden Gruppen werden ihre Kräfte messen. Millionen werden geopfert. Die Wirt-schaft wird erschüttert, Elend und Not brechen über Tau-sende herein. Das Ende aber wird eine Vereinbarung sein, durch die sich die streitenden Parteien, meistens mit Re-gierungshilfe, dem Spruch eines unparteilichen Vorsitzenden unterwerfen. Der Arbeitskampf wird mit einem Ergebnis en-den, dessen Herbeiführung bis heute vor dem Ausbruch des Arbeitskampfes möglich war. Der Unterschied liegt darin, daß bisher der Schiedsspruch ergehen konnte, bevor jene Opfer gebracht waren, während von jetzt ab in solchen Fällen ein Schiedsspruch erst ergehen wird, nach-dem jene Opfer gebracht sind. Dazu kommt die Ver-schlechterung der Rechtslage der Arbeitnehmer. Sie wird in Zeiten niedergehender Konjunktur fühlbar werden. Bis-her war es möglich, durch verbindlich erklärten Schieds-spruch den Arbeitnehmer vor den schlimmsten Rückwir-kungen der Krise zu bewahren. Infolge des Stim-mentschleids des Vorsitzenden ist diese Möglichkeit nicht mehr vorhanden. Die Schlichtung versagt, wenn sie für den Arbeitnehmer am nötigsten ist.“

Diese Ausführungen von Prof. Dr. Singheimer, sind von einem starken Pessimismus beeinflußt, der allgemeine Beachtung finden sollte. Er beleuchtet bligartig die ganze Unsicherheit in der heutigen Rechtsprechung. Wenn auch zugegeben werden kann, daß sich der Ausgang einer Be-wegung in der Hauptsache nach der Konjunktur, nach der Macht und Stärke der daran beteiligten wirtschaftlichen Organisationen beurteilen lassen wird, so muß doch mit

allem Nachdruck die Rechtsunsicherheit, von denen meist die Arbeitnehmer betroffen werden, in den Vordergrund gestellt werden. Man darf es nicht dem Zufall überlassen, wie diese oder jene Verordnung ausgelegt werden kann, die Regierung hat die Pflicht, auf dem schlechtesten Wege eine Klarstellung in der Rechtsprechung herbeizuführen. Der jetzt bestehende Zustand ist einfach unhaltbar. Wir teilen die Auffassung von Dr. Singheimer, der einen Sieg der Unternehmer auf der ganzen Linie hervorhebt. In solchen Dingen hat es keinen Wert, irgend etwas zu verschleiern. Die Arbeitnehmer müssen wissen, woran sie sind, eine Niederlage hat noch nie den Willen der Arbeitnehmerorganisationen gelähmt, vielmehr den Mut gesteigert. Hier gilt es klar herauszusprechen, woran wir in unseren Gesetzesverordnungen franken, um dann seine ganze Kraft für geeignete Reformvorschläge einzusetzen.

## Im Kampf gegen verbindliche Schiedsprüche.

Unter diesem Titel bringt „Der Abend“ vom 26. Januar d. Js. eine Entscheidung des Reichsgerichts, die im Gegensatz zu dem Urteil des Reichsarbeitsgerichtes in Sachen des Ruhrkonflikts steht. Das genannte Blatt be-richtet darüber folgendes:

Leipzig, 26. Januar.

Mit einem wichtigen Rechtsstreit, der für das ge-samte Wirtschaftsleben von größter Bedeutung ist, be-schäftigt sich am Freitag das Reichsgericht in Leipzig. Schon seit Jahren führt der Norddeutsche Wollkammerei- und Kammgarnspinnerei-Konzern in Bremen-Delmenhorst einen Prozeß gegen den Deutschen Textilarbeiter-Verband in Berlin. Kläger waren: die Kammgarnspinnerei G. m. b. H. in Eisenach, die Kammgarnspinnerei in Langensalza, die Norddeutsche Wollkammerei und Kammgarnspinnerei in Mühlhausen in Thüringen, die Kammgarnspinnerei in Schweina und die Kammgarnspinnerei G. m. b. H. in Delmenhorst.

Der Konzern hatte im Jahre 1927 in seinem Betriebe das System des sogenannten Leistungslohnes eingeführt. Es kam daher zu Streitigkeiten in den meisten Betrieben des Konzerns. Am 28. März 1927 hat der Konzern bei dem Reichsarbeitsminister eine Besprechung mit dem Deutschen Textilarbeiter-Verband angeregt. Als der Reichsarbeits-minister einen Termin dafür angelegt hatte, erklärte der Konzern, die Lage in den Konzernbetrieben habe in-zwischen eine solche Wendung genommen, daß ihm zurzeit Verhandlungen unmöglich erschienen.

Der Textilarbeiter-Verband teilte dann dem Reichs-arbeitsminister mit, die Betriebe des Konzerns gingen dazu über, die mit ihm auf freier Grundlage getroffenen Lohnvereinbarungen zu umgehen, sie überhaupt nicht an-zuerkennen und die Entlohnung nach Gutdünken vorzu-nehmen. In Delmenhorst, Hamburg, Bahrenfelde und Wilhelmshagen wurden die Tarifverträge sabotiert und die durch Schiedsspruch festgesetzten Lohnhöhungen nicht ausgezahlt.

Dies habe zu einer außerordentlichen Verbitterung der Arbeiterschaft geführt. In Langensalza, Schweina, Hamburg, Bahrenfelde, Wilhelmshagen und Leipzig sei die Arbeit eingestellt und es sei mit weiteren Arbeitseinstel-lungen zu rechnen. Die Folge sei eine Gefährdung des Produktionsprozesses in der deutschen Textilindustrie. Der Deutsche Textilarbeiter-Verband beantragte daher beim Reichsarbeitsminister, für die Schlichtung dieses Streites einen besonderen Schlichter zu bestellen, damit einer Ver-bitterung und Verschärfung des Kampfes vorgebeugt werde.

Der Reichsarbeitsminister bestimmte hierauf den Reichswirtschaftsgerichtsrat, jetzigen Reichsgerichtsrat, Dr. Königsberger als Schlichter. Im Verlauf der Schlichtungs-verhandlungen erklärten die Vertreter der Unter-nehmer, das Verfahren sei unzulässig. Der Schlichter solle sein Amt in die Hand des Reichsarbeitsministers zurückgeben. Es wurde nun vor der Schlichtungskammer verhandelt und mehrere Einigungsvorschläge gemacht. Am 23. Mai 1927 wurde weiter in dieser Sache verhandelt und bezüglich der Thüringer Betriebe des Konzerns fest-gestellt, daß dort der Manteltarif noch zu Recht bestehe, es sei nur noch der Lohn streitig. Am 25. Mai 1927 wurden dann zwei Schiedsprüche verkündet, durch die in dem Manteltarifstreit der Klägerinnen und in dem Lohn-tarifstreit derselben Parteien eine Lohnverordnung auf-gestellt wurde. Der Textilarbeiterverband hat den Schieds-spruch angenommen. Am 13. Juni 1927 hat der Reichs-arbeitsminister die Schiedsprüche bezüglich der fünf Klä-gerinnen für verbindlich erklärt.

Die Klägerinnen wandten ein, daß die Schiedsprüche und die Verbindlichkeitsklärungen nicht zu Recht bestehen. Der Schlichter und die Schlichtungskammer seien sachlich nicht zuständig gewesen. Sie hätten die Vollmacht über-schritten, sie hätten nur einen Konzernvertrag zustande bringen sollen, aber im Gegensatz hierzu Einzelschieds-sprüche über die einzelnen Werke abgegeben. Auch habe der Schlichter die Verhandlung unterbrochen und sich Rat beim Reichsarbeitsministerium geholt. Es fehle ihm also an der vorgeordneten Unabhängigkeit. Die Zuständigkeit zur Einleitung des Schlichtungsverfahrens sei nicht gegeben gewesen, weil noch keine Vorverhandlungen zwischen den Parteien stattgefunden hätten. Insbesondere hätten für die fünf Klägerinnen gültige Werttarife bestanden. Schließ-lich sei es auch unzulässig gewesen, in einem Tarifvertrag zwischen einem Einzelwerk und einem Verband die Wie-dereinstellungsklausel aufzunehmen, weil diese in einem

berartigen Verträge zu einer ungleichen Rechtsstellung der beiden Parteien führe. Die Wichtigkeit dieser einzelnen Bestimmungen der Schiedsprüche habe die Wichtigkeit der ganzen Schiedsprüche zur Folge. Die Klägerinnen haben beantragt, festzustellen, daß zwischen ihnen und dem Textilarbeiter-Verband auf Grund der für verbindlich erklärten Schiedsprüche vom 23. und 25. Mai 1927, Tarifverträge zur Regelung der in den Betrieben geltenden Arbeitsbedingungen nicht zustande gekommen seien. Die Beklagten haben um Klageabweisung gebeten.

Die 8. Zivilkammer des Landgerichts I in Berlin hat die Klage abgewiesen. Gegen dieses Urteil haben die Klägerinnen Berufung eingelegt. Diese wurde aber vom 8. Zivilsenat des Kammergerichts in Berlin am 27. März 1928 verworfen.

Um eine „grundständige“ Entscheidung herbeizuführen, hat der Konzern der Norddeutschen Wollkammereien und Rammgarnspinnereien Revision eingelegt. Unter Vorsitz des Reichsgerichtsrats Staffels verhandelte der 3. Zivilsenat des Reichsgerichts nochmals in dieser Sache. Die Textilbarone hatten alles aufgeboten, um diesen Rechtsstreit zu gewinnen. Sie hatten sich neben einem Rechtsanwalt am Reichsgericht den bekannten Syndikus der Industriellenverbände Dr. Meißinger, Berlin, kommen lassen. In fundenlangen Begründungen wurden alle schweren Beschuldigungen gegen die Arbeiterschaft aufgeföhren. In sachlicher Weise erklärte der Vertreter des Deutschen Textilarbeiter-Verbandes, Justizrat Dr. Ughäuser, Leipzig, daß alle Einwände der Konzernpartei nicht durchschlagend seien. Die Schiedsprüche seien von der Schlichtungskammer gefällt und vom Reichsarbeitsminister für verbindlich erklärt worden.

Die Revision der Klägerinnen wird als völlig unbegründet verworfen. Der Konzern der Norddeutschen Wollkammerei hat die nicht unerheblichen Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Der deutsche Textilarbeiter-Verband ist in diesem Rechtsstreit Sieger geblieben und hat dem schwerverwundeten Konzern eine große Schlappe beigebracht.

Hierzu bemerken wir: In dieses Kapitel spielt ohne Zweifel die einseitige Verfügung des Hamburger Landgerichts hinein, die wir am 6. Mai 1927 in unserm Organ „Die Etage“ veröffentlicht haben. Bei den Firmen 1. Stern-Wollspinnerei Bahrenfeld G. m. b. H., Altona-Wahrenfeld, 2. Hamburger Wollkammerei G. m. b. H., Wilhelmshurg, 3. Firma Bischoff & Rodag, Hamburg, waren Differenzen durch Forderung von Lohnhöhung und Verkürzung der Arbeitszeit entstanden, die zur Arbeitsniederlegung führten. Die benannten Firmen erlangten beim Landgericht Hamburg eine Verfügung gegen den deutschen Textilarbeiterverband, in der es u. a. hieß:

„Durch einseitige Verfügung wird den Antragsträgern verboten, den bei den Firmen zu 1, 2 und 3 am 23. April 1927 eingeleiteten Streit in irgendeiner Weise zu unterstützen, sei es durch Anweisungen an die Streikleitung oder Aufforderung zum Streikpostenstehen, oder durch Gewährung von Streikunterstützung an Mitglieder, oder durch irgendwelche anderen Mittel, und zwar bei einer vom Gericht für den einzelnen Fall der Zuwiderhandelnden Geld- oder Haftstrafe.“

Hier handelt es sich um rund 5000 Textilarbeiter, während im Ruhrkonflikt wenige Männer der Eisenindustrie rund 1¼ Millionen Arbeiter wochenlang brotlos machte, deren Vorgehen vom Reichsarbeitsgericht als zu Recht bestehend anerkannt worden ist. Zwei scharfe Gegensätze in der deutschen Rechtsprechung.

## Auswirkungen.

Das Urteil des Reichsarbeitsgerichts im Ruhrkonflikt scheint auf die Köpfe einiger Industrieller eine verheerende Wirkung auszuüben. Konnten wir kürzlich über die verunsichernde Einstellung von Unternehmern, wie sie in einem Artikel „Es wird Zeit!“ in der Wirtschaftszeitung „Ruhr und Rhein“ zum Ausdruck kommt, berichten, so muß doch wieder festgestellt werden, daß es Leute gibt, deren Horizont so eng begrenzt ist, daß sie aus allen Vorgängen, die unser ganzes Wirtschaftsleben so eng berühren, nicht die geringsten Lehren ziehen. Auf die beachtenswerten Ausführungen in dem erwähnten Artikel, gibt nun der Geschäftsführer der nordwestlichen Gruppe des Vereins deutscher Stahl- und Eisenindustrieller, Herr Schlenker eine Antwort, die als eine

### Abgabe an die Vernunft

bezeichnet werden muß. Die Aufforderung von „Ruhr und Rhein“, Lohnhöhungen durch Preisentungen zu verhindern, wird als „Idealismus und hoffnungsvoller Glaube an die Kraft des wirtschaftlichen Liberalismus“ gekennzeichnet. „Im Nebel staatssozialistischer planwirtschaftlicher Ideologien und Phantastereien“ sei dafür kein Platz. Herr Schlenker bemüht sich den Nachweis zu führen, wie Unrecht man der Industrie getan hat mit dem Schiedsverfahren und wie man den Gewerkschaften, wie der Arbeiterschaft mehr gegeben, als sie braucht. Wir brauchen die wütenden Ausführungen, die Herr Schlenker in der Zeitschrift „Stahl und Eisen“ zum Ausdruck bringt, nicht so tragisch zu nehmen, denn er ist Geschäftsführer einer schwerindustriellen Gruppe. Beachtenswert erscheinen uns jedoch seine Ausführungen, die er in seiner Bemerkung, daß die Gewerkschaften aus dem erledigten Ruhrkampf ihre Konsequenzen zu ziehen beginnen. Hierzu führt er an einer Stelle aus:

# Schützt Leben und Gesundheit!

Über 1 Million Unfälle wurden im letzten Jahre allein in den gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben gezählt. Insgesamt haben sich in Deutschland in diesem Zeitraum sicher über 2 Millionen Unfälle ereignet. Fast 24000 Menschen, davon etwa ein Drittel in den bei den Berufsgenossenschaften versicherten Betrieben, haben dabei ihr Leben verloren. Also

## täglich 64 Tote durch Unfall!

Welche Unsummen von Schmerz, Kummer und Elend, zerbrochenem Familienglied, vernichteten Existenzen, gescheiterten Zukunftshoffnungen und verlorenen wirtschaftlichen Werten stehen in diesen Zahlen.

Behörden, Berufsgenossenschaften, Verkehrsorganisationen, Gewerkschaften, soziale, wirtschaftliche und technische Verbände sind bestrebt, Aufklärung zu schaffen und Einrichtungen zu treffen, um Unfälle zu verhindern. **Manches ist schon erreicht — vieles bleibt noch zu tun!**

Es gilt die in Haus und Beruf, im Verkehr, in der Werkstatt und im Betriebe drohenden Gefahren zu erkennen und abzuwenden. Ein großer Teil der Unfälle ist vermeidbar, aber nur, wenn jeder bestrebt ist, sich und andere zu unsicherem Verhalten zu erziehen!

Nicht Verbote und Bestimmungen sind das Allheilmittel gegen Unfälle!

## Jeder muß mithelfen, Unfälle verhüten!

Der moderne Mensch soll freiwillig und verantwortungsbewußt an der Unfallverhütung mitwirken. Dieses Verständnis und Verantwortungsgesühl zu verbreiten und zu vertiefen, ist das Ziel einer großen, von den Verbänden der Berufsgenossenschaften ausgehenden Veranstaltung.

## Vom 24. Februar bis 3. März 1929

wird die

## Reichs-Unfallverhütungs-Woche (RUWo)

stattfinden. In allen beteiligten Kreisen hat dieser Gedanke sofort lebhaften Widerhall gefunden.

Während dieser Woche soll möglichst in allen Orten des Reiches mit allen Mitteln der Aufklärung Belehrung und Werbung die Aufmerksamkeit auf die Unfallverhütung hingelenkt werden.

Zweck und Ziel der Reichs-Unfallverhütungs-Woche ist die dauernde und freudige Mitarbeit jedes Einzelnen im Kampfe gegen die Unfallgefahren. Es geht um das Wohl aller Volksgenossen, es geht um Leben und Gesundheit jedes Einzelnen!

## Der Wahlspruch d. Reichs-Unfallverhütungs-Woche „Helft Unfälle verhüten!“

muß für alle Zeiten jedermanns Wahlspruch werden. An alle Bevölkerungskreise ergeht der Ruf mitzuwirken.

### Wissel.

Reichsarbeitsminister.

### Schäffer.

Präsident des Reichsversicherungsamtes.

### Prof. Dr. Adam.

Reichsausschuß für hygienische Volksbelehrung.

### Arbeitsgemeinschaft für Unfallverhütung:

Verband der Deutschen Berufsgenossenschaften. Verband der deutschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften. Verein Deutscher Maschinenbau-Anstalten. Zentralverband der deutschen elektrotechnischen Industrie. Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund. Deutscher Gewerkschaftsbund. Gewerkschaftsleitung Deutscher Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände. Arbeitsgemeinschaft Deutscher Betriebsingenieure. Verband Deutscher Elektrotechniker. Verein Deutscher Gewerbeaufsichtsbeamten.

### D. Spieder.

Verband der Deutschen Berufsgenossenschaften.

### Dr. Schroeder.

Verband der deutschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften.

„Die Gewerkschaften erheben in ihrer Kampf-bilanz bereits die Forderung nach dem Eisenwirtschaftsbund. — — — Hätte die eisen-schaffende Industrie noch länger dem wirtschaftsfeindlichen Treiben von Staat und Gewerkschaften zugelassen, so würde sie sich je länger, je mehr zum Mitschuldigen an diesem unverantwortlichen, die Grundlagen des Staates erschütternden Gebahren gemacht haben. — — — Die große Auseinandersetzung zwischen Staatssozialismus und freier Wirtschaft ist in diesem Kampfe nicht ausgetragen worden. ebensowenig wie die Wirtschaft mit denjenigen Kreisen von „Intellektuellen abgerechnet hat, die mit Haß gegen alles Bodenständige erfüllt sind. Die Wirtschaft wird zu prüfen haben, daß sie diesen grundsätzlichen Kampf in einer Zeit führt, in der ihr der seelische Zustand unseres Volkes noch Möglichkeit läßt, fruchtbar staatssozialistische Ideologien zurückzudrängen. Es ist kein Zufall, daß sich die Eisenindustrie zum Bannerträger dieses Kampfes gemacht hat.“

In diesen Ausführungen bestätigt Herr Schlenker unsere Auffassung, daß sich der ganze Kampf in seiner Grundeinstellung gegen den Staat, gegen die Gewerkschaften gerichtet hat. Daß der Artikelsschreiber sich über die Forderung nach dem Eisenwirtschaftsbund aufregt, mutet etwas eigentümlich an, denn Ursachen und Wirkungen stehen immer in einem gewissen Verhältnis zueinander. Wir haben wiederholt darauf hingewiesen, daß ein Staat mit einer demokratischen Verfassung es für die Dauer nicht ertragen kann, daß eine kleine Gruppe von noch nicht einem Duzend Männern es jeder Zeit in der Hand haben soll, das ganze Wirtschaftsleben lahm zu legen. Hier müssen Sicherheitsventile geschaffen werden, ob das Ding Eisenwirtschaftsbund heißt, ist von nebensächlicher Bedeutung.

Herr Schlenker hat auch Bundesgenossen, die findet er nicht nur an der Ruhr, sondern auch in Schlesien. Der Vorsitzende der Arbeitgeberverbände des so freundlichen Städtchens Görlitz glaubt seine Getreuen mit einer Neujahrswortbotschaft beglücken zu müssen. Zunächst hebt er darin ab, daß Wirtschaft und Politik sich nicht trennen lassen, denn die Aufgaben des Reichsfinanzministers sind wirtschaftliche und politische zugleich. Nicht allein durch die offizielle Anerkennung der Arbeitgeberverbände in Artikel 165 der Reichsverfassung als anerkannte Träger der gesamten Arbeitgeberinteressen, sondern auch durch die Tätigkeit der Gewerkschaften mit ihrer Verbindung zu politischen Parteien müssen die Arbeitgeberorganisationen diesen Machtzentren ein gleiches Machtzentrum entgegenzusetzen.“

Dann heißt es weiter:

„Im einzelnen gilt es darum, im Jahre 1929 in allen Fragen der Lohnhöhung, der Arbeitszeit, der sozialpolitischen Belastung, der Steigerung öffentlicher Ausgaben, des Uebergreifens der öffentlichen Hand in die Wirtschaft, nunmehr erbitterten Kampf um jede Position, um jedes Prozent und um jede Steigerung zu führen.“

Diesen Kampf, so sagt dieser Arbeitgeber, führen wir nicht für die Unternehmer, sondern für die Erhaltung der Arbeitsstätten der deutschen Arbeiter und Angestellten und der Ernährungsgrundlage des deutschen Volkes.“

Wie edel, schade nur, daß die betreffenden Kreise diesen Edelmut nicht anerkennen wollen.

Zum Schlichtungsvesen und Lohnhöhung findet der gute Mann dann folgende Worte:

„Die staatliche Gesetzgebung der Zwangswirtschaft der Löhne ist durch den Ruhrkonflikt bereits ab aburbum geführt worden. Damit ist das Schlichtungsvesen in seiner bisherigen Handhabung zusammengeworfen. Lohnhöhungen in der jetzigen Zeit — von den Gewerkschaften in den meisten Fällen wider besseres Wissen in übelster Demagogie vorgetragen — sind heute nichts anderes wie bewußter Hochverrat an der deutschen Wirtschaft und den deutschen Arbeitern, die ihre Arbeitsstellen verlieren und dadurch nicht auf eine höhere Kulturstufe, sondern auf ein niedrigeres Niveau geführt werden.“

Zum Schluß sagt dieser „fürsorgliche“ Arbeitgeberführer:

„Wir werden in diesem Jahre bei allen Verhandlungen, die sich in irgend welcher Form mit diesen Fragen der Lohnpolitik, der öffentlichen Verwaltung, der Steuer und der Kapitalbildung befassen, mit äußerster Strenge und Energie diesen unsern Standpunkt durchzusetzen müssen. Nachgeben ist bequemer als nein sagen, nein sagen aber unsere Pflicht!“

Nun wissen wir es, nicht nur an der Ruhr, sondern auch in Schlesien wütern die Arbeitgeber Morgenluft. Gestützt auf die hohen Arbeitslosenziffern, gebraucht man starke Töne. Wenn auch der ganzen Sache ein gewisser Humor nicht abzusprechen ist, so darf dabei nicht vergessen werden, daß die Arbeitgeber sich ständig auf das Heer der Unorganisierten berufen. Wir stehen im Volksgemurbe jetzt in den Verhandlungen über den Mantelvertrag, die Schwierigkeiten häufen sich bei jedem Ver-

handlungsabschnitt. Hingzu kommt, daß die Frage der Lohnstarife ernstlich in Erwägung gezogen werden muß. Das sind alles Dinge, die auch uns alle Veranlassung geben, ernstlich dafür zu sorgen, daß der letzte Holzarbeiter der Organisation zugeführt wird.

## Allgemeinverbindlichkeit eines Lohnabkommens.

Am 15. August 1928 wurde das zum Landestarifvertrag für die Holzindustrie und das Holzgewerbe im Rheingebiet gehörige Lohnabkommen vom 21. März 1928 für allgemein verbindlich erklärt mit Ausnahme der Stadt Trier. Diese Lücke ist jetzt ausgefüllt, indem durch Entscheidung des Reichsarbeitsministeriums vom 2. Januar d. Js. die allgemeine Verbindlichkeit mit Wirkung vom 1. Dezember an auch auf die Stadt Trier ausgedehnt worden ist.

## Neuwahl des Vorstandes der Berliner Tischler-Innung.

Am 17. Dezember 1928 fand die Vertreterwahl in der Berliner Tischler-Innung statt, deren Ergebnis eine völlige Niederlage des bisherigen Vorstandes ergab. Diese Vertreter müssen nach den Bestimmungen einen Vorstand wählen.

Diese Wahl fand nun am 30. Januar d. Js., und zwar wiederum unter Leitung des Magistratskommissars Dr. Treitel statt. Zum Obermeister wurde mit großer Mehrheit Herr Otto Gronau gewählt. Auch als weitere Vorstandsmitglieder wurden mit großer Mehrheit Innungsmitglieder gewählt, die von der Arbeiterschaft Berliner Tischlermeister vorgeschlagen waren.

Innungsmitglieder, die aus den Reihen des bisherigen Vorstandes vorgeschlagen wurden, haben in keinem Falle die Mehrheit erreicht.

Damit geht das bisher von Herrn Pätz lange Jahre verwaltete Amt des Obermeisters in andere Hände über. Ob damit der Friede im Berliner Holzgewerbe unter den Tischlermeistern wieder hergestellt wird, erscheint mehr als fraglich, auf jeden Fall nehmen die gegenseitigen Anfeindungen nach wie vor ihren Fortgang. Wollte man darüber berichten, dann könnte man ein ganzes Buch darüber schreiben. Wir haben ständig den Standpunkt vertreten, daß uns der Streit nur insoweit berührt, in dem wir darüber zu wachen haben, daß derselbe nicht auf Kosten der Berliner Kollegen ausgeht.

## Das geltende Recht in der Unfallversicherung.

Die Unfallversicherung stellt nicht, wie man dies etwa aus dem Namen vermuten könnte, eine Versicherung gegenüber alle Unfälle des täglichen Lebens dar, sondern sie umfaßt nur die Unfälle, die versicherte Personen in einem versicherten Betriebe erleiden.

Es soll und muß aber zugegeben werden, daß seit der Einführung des ersten Unfallversicherungsgesetzes schon manche Verbesserungen erreicht wurden und viele Reformwünsche in Erfüllung gingen, wenn auch noch eine Reihe übrig blieben. Besonders in letzter Zeit ist durch Gesetz und Verordnungen das Recht in der deutschen Unfallversicherung wesentlich besser geworden und noch im Dezember 1923 hat der Reichstag bei der Verabschiedung des „Dritten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung“ vom 20. Dezember 1923 beschlossen, die Reichsregierung möge dem Reichstag eine Gesetzesvorlage unterbreiten, durch die die zur Zeit noch nicht versicherten Betriebe und Tätigkeiten in die Unfallversicherung einbezogen werden.

Auch nach heutigem Recht unterscheiden wir a) die **Gewerbeunfallversicherung**, die zuerst durch das Gesetz vom 6. Juli 1884 eingeführt wurde, b) die **landwirtschaftliche Unfallversicherung**, die zuerst durch das Gesetz vom 5. Mai 1885 eingeführt wurde und c) die **Seeunfallversicherung**, die zuerst durch das Gesetz vom 13. Juli 1887 eingeführt wurde.

Wir kennen ferner im deutschen Recht noch eine Unfallversicherung für die Beamten und auch eine solche für die Gefangenen; doch darauf soll jetzt nicht eingegangen werden.

Was den Umfang der Unfallversicherung anbetrifft, so unterscheiden wir, wie schon erwähnt, verschiedene Betriebe und versicherte Personen.

Als versicherte Betriebe bestimmt, soweit die Gewerbeunfallversicherung in Betracht kommt, der § 537 der Reichsversicherungsordnung:

Zur Versicherung unterliegen:

1. Bergwerke, Zäunen, Anstalten, Steinbrüche, Gruben, etc.
2. Fabriken, Werken, Mühlenwerke, Apotheken, gewerbliche Brauereien und Gewerbebetriebe,
3. Bauhöfe, Gewerbebetriebe, in denen Bau-, Holz-, Stein-, Schmied-, etc.arbeiten ausgeführt werden, ferner Stein- und Zementwerke sowie Bauarbeiten außerhalb eines gewerblichen Baubetriebes,

4. das Schornsteinfeger-, das Fensterputzer-, das Fleischer- und der Betrieb von Badeanstalten,

4a der Betrieb der Feuernetze und Betriebe zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen,

4b Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten, Entbindungsheime und sonstige Anstalten, die Personen zur Kur oder Pflege aufnehmen, ferner Einrichtungen und Tätigkeiten in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege und im Gesundheitsdienste,

4c Laboratorien für naturwissenschaftliche, medizinische oder technische Untersuchungen und Versuche,

4d der Betrieb der Schauspielunternehmungen, Schaustellungen, Vorstellungen, Musikaufführungen und von Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, sämtlich ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen, die Lichtspielbetriebe (Herstellung, Vertrieb und Vorführung von Lichtspielstreifen) und die Rundfunkbetriebe,

5. der gesamte Betrieb der Eisenbahnen und der Post- und Telegraphenverwaltung, die Betriebe der Verwaltung der Reichswehrmacht (Heer und Marine) sowie solche Betriebe der früheren Marine und Heeresverwaltungen, die auf Zivilverwaltungen des Reichs übergegangen sind,

6. der Binnenschiffahrt, der Fischerei, der Prähm- und der Fährbetriebe, das Schiffziehen (Treibeis), die Binnenschifferei, die Fischzucht, die Teichwirtschaft und die Stülpzucht, wenn sie gewerbsmäßig betrieben oder vom Reiche, einem Lande, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer anderen öffentlichen Körperschaft verwaltet werden, der Baggerbetrieb, sowie das Halten von Fahrzeugen auf Binnengewässern,

7. der Fuhrwerksbetriebe, der Expeditionsbetriebe, der Fährbetriebe, der Reittier- und der Stallhaltungsbetriebe, wenn sie gewerbsmäßig betrieben werden, das Halten von anderen Fahrzeugen als Wasserfahrzeuge, wenn sie durch elementare oder tierische Kraft bewegt werden, sowie das Halten von Reittieren,

8. der Speichern-, der Lagerei- und der Kellereibetriebe, wenn sie gewerbsmäßig betrieben werden, 9. der Gewerbebetrieb der Güterpader, Güterlager, Schaffer, Bräuer, Wäger, Messer, Schauer, Stauer,

10. Betriebe zur Beförderung von Personen oder Gütern und Holzfallungsbetriebe, wenn sie mit einem kaufmännischen Unternehmen verbunden sind, das über den Umfang des Kleinbetriebes hinausgeht,

11. unter der gleichen Voraussetzung (Nr. 10) Betriebe zur Behandlung und Handhabung der Ware,

12. Betriebe zur Bewachung von Betriebs- und Wohnstätten.

Das Reichsversicherungsamt bestimmt, welche kaufmännischen Unternehmen (Nr. 10 und 11) als Kleinbetriebe der Unfallversicherung nicht unterliegen.

Die unter der Ziffer 4a bis 4d und die unter Ziffer 12 genannten Betriebe sind erst jetzt durch das Gesetz vom 20. Dez. 1928 in dem Umfang der Versicherung einbezogen worden.

Als Fabriken im Sinne des § 537 Nr. 2 gelten Betriebe, die

1. gewerbsmäßig Gegenstände bearbeiten oder verarbeiten, und hierzu mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigen,
2. gewerbsmäßig Sprengstoffe oder explodierende Gegenstände erzeugen oder verarbeiten oder elektrische Kraft erzeugen oder weitergeben,
3. nicht bloß vorübergehend Dampfessel oder von elementarer oder tierischer Kraft bewegte Triebwerke verwenden,
4. Röntgeneinrichtungen verwenden,
5. vom Reichsversicherungsamt den Fabriken gleichgestellt werden.

Eine alphabetisch geordnete Zusammenstellung hierher gehöriger Einzelentscheidungen ist im „Handbuch der Unfallversicherung“ abgedruckt, worauf hier nur verwiesen werden kann.

Der Versicherung unterliegen auch andere Betriebe, wenn sie wesentliche Bestandteile oder Nebenbetriebe der vorgenannten Betriebe sind.

Neu ist nun eine gesetzliche Bestimmung, die als § 539 a der Reichsversicherung lautet: „Wenn bei einer Gast- oder Schankwirtschaft der Küchenbetrieb oder der Betrieb zur Behandlung und Handhabung der Ware nach den §§ 537 bis 539 der Unfallversicherung unterliegt, erstreckt sich die Versicherung auch auf das Bedienen der Gäste.“ Damit ist dem früheren Zustand abgeholfen, daß im Gastwirtschaftsgewerbe ein Bierzapfer zwar gegen Unfall versichert war, solange er hinter dem Zapfbahn stand, nicht aber, wenn er das eingeschänkte Glas Bier an den Tisch brachte und die Gäste bediente, denn die auf das Bedienen der Gäste gerichtete Tätigkeit der Kellner war bisher nicht als Behandlung oder Handhabung der Ware anzusehen.

Neu ist folgender § 539 b der Reichsversicherungsordnung, der sagt: „Gehört zu einem Unternehmen ein nach den §§ 537 bis 539 a versicherter Betrieb, so unterliegt

der Versicherung auch der kaufmännische und verwaltende Teil des Unternehmens, soweit er den Zwecken des versicherten Betriebes dient und zu ihm in einem dem Zwecke entsprechenden örtlichen Verhältnis steht. Damit ist eine Härte und Ungerechtigkeit beseitigt, die sich durch die Verhältnisse gegenüber dem kaufmännischen Teil des Personals vielfach herausgebildet hatte. Denn nach altem Recht war nur der technische Betrieb eines versicherten Unternehmens versichert, die Büro- und rein kaufmännische Tätigkeit unterstand der Versicherung nicht, obwohl der Gefahrenbereich des Betriebes für alle gleich war.

(Fortsetzung folgt.)

## Aus den Ortsvereinen.

Berlin I. Am Sonntag, den 27. Januar veranstaltete der Ortsverein Berlin I im Vereinslokale Ewald, Staliberstr. 126 einen Familienabend, verbunden mit einer Ehrung derjenigen Kollegen, welche dem Gewerbeverein 25 Jahre und darüber angehören. Derselbe war auch recht gut besucht. Der Vorsitzende, Kollege Wilhelm begrüßte die erschienenen Kollegen, dessen Angehörige und Gäste. Dann erhielt der Vorsitzende der Lokalverwaltung, Kollege Mühle das Wort. Derselbe führte aus, daß die Kollegen, welche heute das Jubiläumsabzeichen erhalten, daselbe in Ehren tragen sollen, und dem Gewerbeverein noch recht lange treu bleiben sollen, es soll aber zu gleicher Zeit ein Ansporn für die jungen Kollegen sein. Leider konnten zwei alte Veteranen, welche dem Gewerbeverein schon 60 bzw. 55 Jahre angehören, wegen Krankheit nicht erscheinen. Nunmehr überreichte der Kollege Mühle 16 Jubilaren das Abzeichen mit Silberkranz, mit dem Wunsche, daß Sie es bei jeder Gelegenheit tragen möchten. Hoffentlich trägt diese Feier dazu bei, daß es auch in unserem Ortsverein vorwärts geht. Also Kollegen, eifert den Alten nach und werbt junge Mitglieder. Nunmehr trat der gemütliche Teil ein, und dieser hielt die Anwesenden bis 12 Uhr abends beisammen. Alle gingen mit dem Wunsche auseinander, recht bald wieder einen solchen gemütlichen Abend zu veranstalten.

J. M.: E. Wilhelm, Vorsitzender.

## Verloren gegangene Mitgliedsbücher.

Wir bringen hiermit in Erinnerung, daß die Meldung von verloren gegangenen Mitgliedsbüchern an die Vorstände der Ortsvereine zu erfolgen hat, die dann diese Meldung sofort an das Hauptbüro weiter zu leiten haben.

Zur Ausfüllung eines Erfahrbuches ist nur die Hauptleitung berechtigt. Diese erklärt das verloren gegangene Buch für ungültig und erteilt für das betreffende Mitglied eine neue Buchnummer. Für die Ausstellung eines Erfahrbuches werden 50 Pfg. berechnet.

Wir weisen besonders auf diese Bestimmungen hin, da vor kurzer Zeit der Versuch gemacht worden ist, auf ein solches Buch Unterstützung zu erlangen.

Der Hauptvorstand.

## Dieser Gabe-Sendung liegt das Inhaltsverzeichnis für das Jahr 1928 bei.



## Einheitliche Vereinsabzeichen!

Alle unsere Mitglieder werden auf die einheitlichen Vereinsabzeichen hiermit aufmerksam gemacht. Die Vereinsnadel kostet das Stück 50 Pfg. In derselben Aufmachung sind wieder, wie vor dem Kriege, Manschettenknöpfe angefertigt zum Preise von 1,20 Mk. das Paar. Auch diese sind wie die Vereinsnadel vom Hauptbüro durch die Ortsvereine zu beziehen.

Desgleichen sind Jubiläumsabzeichen für 25 jährige Mitgliedschaft in derselben Form mit Silberkranz und der Zahl 25 in der Spitze für 2,50 Mk. das Stück vom Hauptbüro zu beziehen.

Am 1. Februar d. Js. verstarb unser langjähriges Mitglied, der Kollege

**Paul Schatz**

im Alter von 67 Jahren.

Der Verstorbene war einer der eifrigsten Kollegen in der Gewerbevereinsbewegung und werden wir ihm ein dauerndes Andenken bewahren.

Der Vorstand und die Kollegen des Ortsvereins Frankfurt a. D.